

04.05.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AS - G - In

zu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV)

A

**Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

AS, G 1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine"

Begründung:

Analoge Fassung zu der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX.

...

AS, G 2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Als Folge ist

in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Wort "und" nach dem Wort "Unterstützungsbedarf" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung verhindert unnötigen bürokratischen Aufwand und trägt damit zur Vermeidung von weiteren Verwaltungskosten bei. Die Regelung ist in der Regel unpraktikabel und wenig sinnvoll.

Bereits aus Satz 1 ergibt sich, dass grundsätzlich der nach § 14 SGB IX "erst-angegangene" Leistungsträger als "Beauftragter" im Sinne dieser Verordnung fungiert. Insoweit ist hier eine klare Regelung getroffen worden, die durch Nummer 5 wieder ausgehebelt wird.

Die in der Begründung dargestellte Möglichkeit, dass eine gemeinsame Servicestelle die Aufgaben des Beauftragten übernehmen soll, ist nicht nachvollziehbar, da bereits in § 3 Abs. 2 im Gegensatz dazu geregelt ist, dass, soweit Anträge auf ein Persönliches Budget bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt werden, derjenige Rehabilitationsträger "Beauftragter" im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 ist, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

AS, G 3. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1

In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Wörtern "Der Beauftragte und" die Wörter ",soweit erforderlich," einzufügen.

Begründung:

Die Änderung verhindert unnötigen bürokratischen Aufwand und trägt damit zur Vermeidung von weiteren Verwaltungskosten bei.

Erfahrungsgemäß kommen aus dem Leistungskatalog der GKV vor allem die Leistungen "Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe" für ein persönliches Budget in Frage. Diese Leistungen sind in der Regel wenig beratungsintensiv. Der Beauftragte dürfte daher in der Lage sein, die erforderliche Beratung selbst durchzuführen.

AS, G 4. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1

In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Feststellungen" die Wörter "sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung" einzufügen.

Begründung:

Die Zielvereinbarung ist das Ergebnis des Bedarfsfeststellungs- und Abstimmungsverfahrens zwischen den Leistungsträgern und der Antrag stellenden Person und kann nur auf dieser Basis und nur einvernehmlich erfolgen. Sie sollte daher schon an dieser Stelle genannt werden und nicht erst in § 4 Abs. 3, in dem es um die Dauer des Bewilligungszeitraumes geht.

G 5. Zu § 3 Abs. 6

§ 3 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von spätestens zwei Jahren wiederholt."

Begründung:

Die bisherige Regelung sah vor, dass das Budget regelmäßig für zwei Jahre bewilligt wird, während Abweichungen zu begründen waren. Die Erfahrung in Rheinland-Pfalz mit dem persönlichen Budget zeigt, dass insbesondere für den Personenkreis der psychisch kranken oder seelisch behinderten Menschen ein Zeitraum von zwei Jahren sehr lang ist. Besonders zu Beginn einer Maßnahme liegen die Laufzeiten in Rheinland-Pfalz für die Bewilligung eines persönlichen Budgets bei diesem Personenkreis bei drei bis sechs Monaten. Hat sich die Person durch die Leistungen, die sie mit dem Budget finanzieren konnte, in ihrer Lebenssituation stabilisiert, dann konnte auch das Budget für diese Person verlängert werden. Durch die Änderung wird deutlich, dass die Bedarfsfeststellung spätestens alle zwei Jahre wiederholt werden muss. Dies bedeutet, dass auch kürzere Überprüfungszeiträume möglich sind. Ein besonderer Begründungszwang ist nicht erforderlich, da jeweils in der Bedarfsfeststellung der bewilligte Zeitraum auch zu begründen ist.

AS, G 6. Zu § 4 Abs. 2

§ 4 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Antrag stellende Person insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Antrag stellende Person die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben."

Begründung:

§ 17 Abs. 2 SGB IX sieht vor, dass der Antragsteller an seine Entscheidung für ein persönliches Budget sechs Monate gebunden ist. Damit wird eine Revision der Entscheidung in zumutbaren Zeiträumen ermöglicht, wenn sich für den Antragsteller herausstellen sollte, dass seine Entscheidung nicht dauerhaft tragfähig ist.

Die zusätzliche Möglichkeit einer fristlosen Kündigung, wie sie über § 17 SGB IX hinaus nun mit der BudgetV eingeführt wird, sollte daher, auch im Interesse der Leistungsträger, an die persönliche Lebenssituation des Antragstellers geknüpft werden.

Die Zielvereinbarung als Grundlage des Verwaltungsaktes sollte auch für die Leistungsträger kündbar sein, damit für beide Vereinbarungspartner gleichermaßen Rechte und Pflichten gelten und die zu treffenden Folgen einer gravierenden Pflichtverletzung auch über den Wegfall der Vereinbarung umsetzbar sind.

B

7. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.